



STEUERBERATUNGS GMBH

AKTUELL

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • APRIL 2010



Neue Schwellenwerte für die Rechnungslegungspflicht

Das RÄG 2010 erhöht den Schwellenwert für die unternehmerische Rechnungslegungspflicht – und für die Firmenbucheintragung – bei Umsatzerlösen von bisher € 400.000,00 auf € 700.000,00 ab Seite 2.

Inhaltsverzeichnis

Neue Schwellenwerte für die Rechnungslegungspflicht (§ 189 Abs 2 UGB)	S.2
Nachweis der Beförderung bzw. Versendung bei inngemeinschaftlichen Lieferungen	S.2
Faxrechnungen	S.2
Zusammenfassende Meldung (ZM) ab 1.1.2010 und Istbesteuerung	S.3
Vorsteuerabzug nur bei gesetzeskonformer Rechnung	S.3
Die neuen Steuerbegünstigungen für Kinder	S.4
Neuerungen im Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten	S.5
Keine Differenzwerbungskosten bei steuerfreien Taggeldern für Baustellentätigkeiten	S.5
Geänderte Nachweisbemessung im GSVG	S.5
Amateursportlerregelung NEU ab 1.1.2010	S.6
Gewinnfreibetrag	S.7
Z+P intern	S.8



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Das **RÄG 2010** erhöht den Schwellenwert für die unternehmerische Rechnungslegungspflicht - und für die Firmenbucheinträgung – bei Umsatzerlösen von bisher **€ 400.000,00 auf € 700.000,00**. Die Rechnungslegungspflicht entsteht bei einem Überschreiten der Umsatzerlöse von € 700.000,00 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren im zweiten Jahr nach der Überschreitung. Wird beispielsweise in den Jahren 2010 und 2011 jeweils ein Umsatz von € 750.000,00 erzielt, ist das Unternehmen ab 2013 rechnungslegungspflichtig. Sonderfall: Bei einem einmaligen Überschreiten der Umsatzerlöse von über € 1.000.000,00 (bisher € 600.000,00) entsteht die Pflicht zur Rechnungslegung bereits ab dem der Überschreitung folgenden Geschäftsjahr.

Bei Prüfung der Rechnungslegungspflicht für das Geschäftsjahr 2010 ist auf die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre (2008, 2009) Bezug zu nehmen.

Bestand im Geschäftsjahr 2009 bereits eine Rechnungslegungspflicht nach altem Recht, besteht im Geschäftsjahr 2010 auch Rechnungslegungspflicht nach neuem Recht, es sei denn, in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 lagen die Umsatzerlöse jeweils nicht über dem neuen Schwellenwert von € 700.000,00.

Bestand im Geschäftsjahr 2009 keine Rechnungslegungspflicht nach altem Recht, besteht im Geschäftsjahr 2010 auch keine Rechnungslegungspflicht nach neuem Recht, es sei denn, im Geschäftsjahr 2009 lagen die Umsatzerlöse über dem neuen Schwellenwert von € 1.000.000,00.

Die neue Regelung gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Unternehmen mit Umsätzen unter € 700.000,00 können daher den Gewinn künftig mittels Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (§4 Abs3 EStG) ermitteln. Ob diese Gewinnermittlungsart anstrebenswert ist, hat jeder Unternehmer für sich zu beurteilen, da die Aussagekraft dieser Gewinnermittlungsart hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation teilweise sehr eingeschränkt ist.

Sie ist abhängig davon, ob Rechnungen bezahlt wurden und berücksichtigt keine Bestandsveränderungen. Dies kann insbesondere bei Betrieben mit höheren Kundenforderungen/Lieferverbindlichkeiten bzw. Warenvorräten steuerlich von Nachteil sein; auch können keine Aufwandsrückstellungen gebildet werden. Die in der BAO § 125 genannte Buchführungsgrenze von € 400.000,00 gilt seit dem Jahr 2007 nur für die Land- und Forstwirtschaft und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (im Sinne des § 31 BAO), nicht für Gewerbebetriebe.

Nachweis der Beförderung bzw. Versendung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen liegen dann vor, wenn ein österreichischer Unternehmer (ausgenommen Kleinunternehmer und pauschalierte Landwirte) Gegenstände von Österreich aus in einen anderen Mitgliedsstaat der EU befördert oder versendet und der Abnehmer ein Unternehmer ist, den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt und daher im anderen Mitgliedsstaat der Erwerbsbesteuerung unterliegt (Nachweis durch die **UID-Nummer** des Abnehmers!). Die Voraussetzungen müssen buchnmäßig nachgewiesen werden. **Für den Nachweis der Beförderung oder Versendung** gelten **strenge Regelungen**, die in der Verordnung des BMF aus 1996 (BGBl 401/1996) enthalten sind:

- Der liefernde Unternehmer muss eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Liefergegenstand in einen anderen EU-Staat befördert oder versendet hat.
- Der Liefergegenstand wird vom Unternehmer selbst (z.B. mit eigenem LKW) in den anderen EU-Staat befördert: Erforderlich sind eine Durchschrift (Abschrift) der Rechnung, ein handelsüblicher Beleg (z.B. Lieferschein), aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, und eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten.
- Der Liefergegenstand wird durch den Abnehmer (z.B. LKW des Abnehmers) in den anderen EU-Staat befördert (sog. „Abholung“): Erforderlich sind eine Durchschrift (Abschrift) der Rechnung sowie eine Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass in dieser Erklärung das Bestimmungsland sowie der Bestimmungsort der Waren konkret angegeben werden, der bloße Hinweis auf eine Beförderung der Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet genügt nicht. Weiters ist in Abholfällen die Identität des Abnehmers durch einen geeigneten Ausweis nachzuweisen und festzuhalten (Kopie des Reisepasses oder Führerscheins). Bei Abholung durch einen unbekanntenen Abnehmer ist schließlich noch das Einholen einer

Gültigkeitsbestätigung der UID-Nummer des Abnehmers nach Stufe 2 des Bestätigungsverfahrens erforderlich.

- Treten mehrere Personen mit dem liefernden Unternehmer in Kontakt und geben sich als Beauftragte des Warenempfängers aus, muss sich der liefernde Unternehmer von jedem Einzelnen geeignete Nachweise für seine Beauftragung vorlegen lassen, aus denen die vom Beauftragten vorzunehmende Handlung konkret hervorgeht (z.B. Beauftragung ein bestimmtes Fahrzeug abzuholen). Eine bloß allgemein gehaltene Vollmacht genügt nicht.
- Der Liefergegenstand wird vom Unternehmer versendet (durch Spediteur, Frächter, Post, Bahn, Schiff, Flugzeug): Erforderlich sind die Rechnungsdurchschrift und ein Versendungsbeleg (Frachtbrief, Seefrachtbrief, Postaufgabeschein u.a.). Wenn der Nachweis nicht anders geführt werden kann, ist auch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers zulässig.

Faxrechnungen

Elektronisch übermittelte Rechnungen gelten nur dann als Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn sie mit einer **fortgeschrittenen elektronischen Signatur** versehen sind oder im Rahmen des **EDI-Verfahrens** übermittelt werden.

Auch Rechnungen, die per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, gelten als elektronisch übermittelte Rechnungen. Laut Rechtsansicht des BMF in den Umsatzsteuer Richtlinien (Wartungserlass vom 10.11.2009) können Rechnungen bis zum 31.12.2011 auch ohne elektronische Signatur weiterhin per Telefax (Fernkopierer) übermittelt werden.

Zusammenfassende Meldung (ZM) ab 1.1.2010 und Istbesteuerung

Grenzüberschreitende sonstige Leistungen (= Dienstleistungen), die von österreichischen Unternehmen erbracht werden, sind gemäß § 3a Abs 6 UStG im Regelfall dort steuerbar, wo der Leistungsempfänger (Kunde, Klient) sein Unternehmen betreibt (Empfängerortprinzip). Erbringt ein österreichischer Unternehmer eine derartige sonstige Leistung **einen Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Ausland), ist diese daher in Österreich nicht steuerbar**, es kommt aber zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger in dem jeweiligen ausländischen Mitgliedsstaat (**Reverse-Charge**).

Für Meldezeiträume ab 1.1.2010 müssen derartige grenzüberschreitende sonstige Leistungen, die dem Reverse-Charge-System unterliegen, bekanntlich zusätzlich zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen vom leistenden Unternehmer in die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** aufgenommen werden. Gerade bei **Freiberuflern** (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater), die zumeist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen und ihre Umsätze erst bei Zufluss versteuern (Istbesteuerung), stellt sich daher die Frage, wann eine derartige grenzüberschreitende Dienstleistung in der ZM zu erfassen ist. Das BMF hat in einer Information klargestellt, dass eine innergemeinschaftliche sonstige Leistung vom leistenden Unternehmer **in jenem Zeitraum in seine ZM aufzunehmen ist, in dem sie ausgeführt**

wurde. Der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung oder Vereinnahmung des Entgeltes hat keinen Einfluss auf den Meldezeitraum. Lediglich bei Vereinnahmung einer Anzahlung (Teilzahlung, Honorarvorschuss) kann der Zahlungsbetrag auch im Monat der Bezahlung in die ZM aufgenommen werden.

Beispiel:

Ein österreichischer Rechtsanwalt erbringt eine Beratungsleistung an einen deutschen Unternehmer. Er vereinnahmt im Januar einen Honorarvorschuss vom deutschen Unternehmer. Im Februar wird die Beratungsleistung an den deutschen Unternehmer tatsächlich erbracht, das Resthonorar wird Anfang März in Rechnung gestellt. Anfang April geht das Geld am Bankkonto ein.

Der Honorarvorschuss kann in der ZM für Jänner erfasst werden. Die Beratungsleistung ist jedenfalls in der ZM für Februar (eventuell unter Abzug des bereits für Jänner gemeldeten Honorarvorschusses) anzugeben. Rechnungslegung und Vereinnahmung des Resthonorars finden in der ZM keinen Niederschlag. Die Zahlungseingänge im Jänner und April sind auch nicht in die UV A aufzunehmen, da es sich um in Österreich nicht steuerbare Leistungen handelt.

Vorsteuerabzug nur bei gesetzeskonformer Rechnung

Eine vorsteuerfähige Rechnung muss allen Formerfordernissen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und UID-Nummer des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum, fortlaufende Nummer
- Name und Anschrift des Leistungsempfänger; bei Gesamtrechnungsbeträgen über €10.000,00 auch dessen UID-Nummer
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Liefer- bzw. Leistungstag oder Leistungszeitraum
- Entgelt und Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerfreiheit
- Steuerbetrag

Die **Vorsteuer** kann (erst) in dem Voranmeldungszeitraum abgezogen werden, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht und eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt wurde.

Da nur eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung, die alle Rechnungsmerkmale beinhaltet, zum Vorsteuerabzug berechtigt, **treffen den Leistungsempfänger folgende unternehmerische Pflichten:**

a) Formale Kontrolle der Eingangsrechnung und Rechnungsberichtigung

Weist eine Eingangsrechnung Mängel (z.B. unvollständige Angabe des Leistungsempfängers, fehlender Leistungszeitraum) auf, dann berechtigt sie erst nach einer entsprechenden Rechnungsberichtigung zum Vorsteuerabzug. Diese Rechnungsberichtigung darf nur durch den liefernden bzw. leistenden Unternehmer vorgenommen werden, der Leistungsempfänger darf keine Ausbesserungen oder Überschreibungen auf der Rechnung durchführen (Rechnung ist Urkunde).

b) Sorgfaltspflicht bezüglich der Richtigkeit der Angaben von Geschäftspartnern

„Unternehmerische Sorgfaltspflicht“ bedeutet, dass ein Unternehmer, der einen Vorsteuerabzug geltend machen will, die Angaben seiner Geschäftspartner, wie z.B. eine gültige Rechnungsadresse, in einem zumutbaren Ausmaß kontrollieren muss.

Der Sorgfaltspflicht ist dabei aber mit dem reinen Abverlangen von Formelnachweisen, wie etwa Firmenbucheintragung, Gewerbebefugnis oder Steuernummer, nicht Genüge getan. Sorgfaltspflicht bedeutet auch, dass man besonders auffällige bzw. unübliche Begleitumstände eines Geschäftes zu beachten hat und gegebenenfalls zusätzliche Kontrollen der Angaben des Lieferanten durchführen muss.

Wenn sich daher z.B. im Zuge einer Außenprüfung herausstellt, dass ein leistender Unternehmer an der angegebenen Rechnungsadresse gar kein Unternehmen betrieben hat, dann wird dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug versagt werden, wenn er nicht alle im Einzelfall zumutbaren Kontrollen durchgeführt hat.



Die neuen Steuerbegünstigungen für Kinder

- a) Der **Arbeitgeber kann ab 2009** einem Arbeitnehmer, dem mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinder absetzbetrag zusteht, **steuerfrei einen Zuschuss für die Kinderbetreuung** in Höhe von € 500,00 pro Jahr und Kind (bis zum zehnten Lebensjahr) **gewähren**. Die Steuerbegünstigung gilt auch dann, wenn das Kind bereits im Februar zehn Jahre alt wird, der Zuschuss aber erst im Dezember geleistet wird. Der Kinderbetreuungszuschuss steht nicht zu für freie Dienstnehmer oder wenn der Kinderabsetzbetrag dem Ehepartner des Arbeitnehmers gewährt wird. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich die Voraussetzungen für den Arbeitgeberzuschuss (Formular L35) zu erklären bzw. den Wegfall binnen einem Monat zu melden. Wichtig ist, dass der Zuschuss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person geleistet wird. Er kann auch in Form von Gutscheinen (analog den Essensbons) geleistet werden.
- b) **Kinderbetreuungskosten sind ab 2009** bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr (behindertes Kind das sechzehnte Lebensjahr) vollendet hat **als außer gewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen**. Dies gilt für Personen bzw. deren (Ehe)Partner, denen der Kinder absetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht, und unterhaltsverpflichtete Personen (z.B. geschiedener Elternteil). Die Absetzbarkeit der Betreuungskosten ist mit € 2.300,00 pro Kind und Jahr limitiert. Die **Kosten müssen unmittelbar an die Kinderbetreuungseinrichtung oder an die pädagogisch qualifizierte Person bezahlt werden**. Eine rein rechnerische Abspaltung von Kosten für die Kinderbetreuung aus Unterhaltsleistungen, die an den mit der Obsorge betrauten Elternteil bezahlt werden, ist nicht möglich. **Nicht abzugsfähig**, da nicht unmittelbar für die Betreuung des Kindes angefallen, sind z.B. **Kosten für Verpflegung, Bastelgeld, Schulgeld, Vermittlung von Betreuungspersonen, Kosten für Nachhilfeunterricht, Musik- und Sportunterricht**. Der Beleg über die Kinderbetreuungskosten hat zusätzlich zu den Rechnungsmerkmalen gem. § 11 UStG den Namen und die SV-Nummer des Kindes und bei privaten Kinderbetreuungseinrichtungen die Bewilligung bzw. bei pädagogisch qualifizierten Personen zusätzlich deren SV-Nummer und eine Kopie des Nachweises der konkreten Qualifikation (z.B. Kursbestätigung) zu enthalten. Als Nachweis der konkreten Qualifikation werden ausschließlich jene Seminare und Schulungen anerkannt, die auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums (www.bmwfj.gv.at) veröffentlicht sind.
- c) Der ab 2009 geltende **Kinderfreibetrag** beträgt für Kinder, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinder absetzbetrag zusteht, € 220,00 pro Kind und Jahr bzw. € 132,00, wenn er von zwei Steuerpflichtigen (beiden Elternteilen) in Anspruch genommen wird. Der Kinderfreibetrag (von € 132,00) steht auch unterhaltspflichtigen Personen für ein nicht haushaltszugehöriges Kind zu, wenn für das Kind ein Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Der Kinderfreibetrag kann – erstmals für das Jahr 2009 – **nur im Rahmen der (Arbeitnehmer-) Veranlagung** unter Angabe der SV-Nummer des Kindes geltend gemacht werden.
- d) Umfassende Änderungen betreffen die Regelungen über das Kinderbetreuungsgeld. Für **Geburten ab 1.1.2010** gibt es insgesamt **vier Pauschalvarianten sowie das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld**. Maßgebende Änderungen betreffen auch die Zuverdienstgrenze. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich wie folgt:



Maximale Bezugsdauer bei den vier Pauschalvarianten (in Klammern die maximale Bezugsdauer für beide Elternteile):

Variante I:	30 (+ 6 Monate)	Variante II:	20 (+ 4 Monate)
Variante III:	15 (+ 3 Monate)	Variante IV:	12 (+ 2 Monate)

Die Mindestbezugsdauer für einen Elternteil beträgt in jeder Variante 2 Monate.

Grundsatz: je kürzer der Zeitraum, desto höher das Kinderbetreuungsgeld:

Variante I:	436,00	Variante II:	€ 624,00
Variante III:	€ 800,00	Variante IV:	€ 1.000,00

Bei diesen Pauschalvarianten sind Mehrkinderzuschläge sowie Beihilfen zum Kinderbetreuungsgeld unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Hinsichtlich der **Zuverdienstgrenzen** gilt es bei den Pauschalvarianten zu beachten: **Pauschaler Grenzbetrag** von € 16.200,00 **oder individueller Grenzbetrag** von 60% der Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Wird daher in den Anspruchsmonaten auf Kinderbetreuungsgeld der pauschale Grenzbetrag überschritten (der Zuverdienst wird dabei auf 12 Monate umgerechnet), kann bei hohen Einkünften im Jahr vor der Geburt der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld unter Umständen trotzdem zustehen. Zu beachten gilt weiters, **dass seit 1.1.2010 die Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte nicht mehr als Zuverdienst gerechnet werden**.

Die **fünfte Variante** des Kinderbetreuungsgeldes ist **abhängig vom letzten Nettoeinkommen**: Die maximale Bezugsdauer des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes beträgt 12 + 2 Monate. Das Kinderbetreuungsgeld ist in dieser fünften Variante mit 80% des letzten Nettoeinkommens begrenzt, mindestens aber € 33,00 pro Tag und höchstens € 66,00 pro Tag. Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld besteht eine besondere Voraussetzung: In den letzten sechs Monaten vor der Geburt muss eine durchgehende Erwerbstätigkeit vorgelegen sein (unschädlich ist eine maximale 14-tägige Unterbrechung). Die jährliche Zuverdienstgrenze beträgt € 5.800,00.

Neuerungen im Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Das innerstaatliche Sozialversicherungsrecht baut in aller Regel auf dem **Territorialprinzip** auf, d.h. erwerbstätige Personen sind in jenem Staat sozialversichert, in dem sie tätig sind. Um zu vermeiden, dass es bei **Auslandsentsendungen** bzw. bei Tätigwerden in mehreren Staaten zu Mehrfachversicherungen kommt (und daraus resultierend zu einem Flickwerk von Leistungsansprüchen), wurden im Verhältnis zwischen EU/EWR-Mitgliedstaaten Abgrenzungsregelungen getroffen. Auch mit einzelnen Drittstaaten wurden Abkommen über die soziale Sicherheit abgeschlossen.

Die nunmehr seit mehr als 30 Jahren bestehende **VO (EWG) 1408/71** enthält für EU-/EWR-Bürger u.a. Regelungen zur Festlegung der anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Rechtsvorschriften. Danach gelten folgende Grundsätze:

- **Prinzip der Einfachversicherung am Tätigkeitsort.**
- Bei **Auslandsentsendung bis zu 12 Monaten** erfolgt eine Weiterversicherung im Entsendestaat (die Entsendedauer kann auf Antrag um weitere 12 Monate verlängert werden).
- **Personen** (mit Ausnahme von fliegendem oder fahrendem Personal), die gewöhnlich **in mindestens zwei Mitgliedstaaten abhängig (unselbständig) beschäftigt** sind, **bleiben an ihrem Wohnort versichert**, wenn die Tätigkeit auch am Wohnort ausgeübt wird.
- Personen, die gleichzeitig **in mehreren Mitgliedstaaten eine abhängige und eine selbständige Tätigkeit ausüben**, unterliegen den Rechtsvorschriften **des Staates der abhängigen Tätigkeit**. Hier haben sich aber viele Staaten Ausnahmen vorbehalten.

Die VO (EWG) 1408/71 wird ab **1.5.2010** durch die **VO (EG) 883/2004** abgelöst. Folgende Neuerungen treten damit in Kraft:

- Die mögliche Entsendedauer wird von zwölf Monaten auf **24 Monate** ausgedehnt.
- Die **Sonderregelungen** für das **fahrende und fliegende Personal** entfallen.
- Die **Sonderregelungen** für eine Reihe von Staaten hinsichtlich der Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften mehrerer Staaten bei **Zusammentreffen von unselbständiger und selbständiger Tätigkeit entfallen**.
- Bei einer **in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeit als Arbeitnehmer** sind die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des **Wohnsitzstaates** nur dann anzuwenden, wenn die **Person im Wohnsitzstaat einen wesentlichen Teil (zumindest 25 %) ihrer Tätigkeit** ausübt oder für mehrere Unternehmen tätig ist, die ihren Sitz in mehreren Mitgliedstaaten haben.

Übergangsregelung: Käme es auf Grund der neuen Regelungen zu einem Wechsel vom Sozialversicherungssystem eines Staates in einen anderen (z.B. weil im Wohnsitzstaat nur ein geringfügiger Teil der abhängigen Tätigkeit ausgeübt wird), bleibt die betroffene Person – bei unverändertem Sachverhalt – bis zu maximal 10 Jahre im bisherigen Sozialversicherungssystem. Auf Antrag können aber auch die neuen Bestimmungen angewandt werden.

Keine Differenzwerbungskosten bei steuerfreien Taggeldern für Baustellentätigkeiten

Als Tagesgelder gezahlte Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs 1 Z 16b EStG (für Außendiensttätigkeit, Fahrttätigkeit, Baustellen- und Montage-tätigkeiten) aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift stellen keine Kostenersatzes gemäß § 26 Z 4 EStG dar und können daher, soweit sie niedriger als die Sätze des § 26 Z 4 EStG sind (z. B. € 26,40 für Inlandsdienstreisen), auch nicht zu Differenzwerbungskosten führen.

Wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, kommen Entschädigungen iSd § 3 Abs 1 Z 16b EStG nur in Betracht, wenn sie nicht als Kostenersatz gemäß § 26 Z 4 EStG beurteilt werden können („soweit sie nicht gemäß § 26 Z 4 zu berücksichtigen sind“). Stellen sie aber keine Ersätze des Arbeitgebers iSd § 26 Z 4 EStG dar, können Differenzbeträge (bis zu den Höchstsätzen des § 26 Z 4 EStG) auch nicht zu Werbungskosten iSd § 16 Abs 1 Z 9 EStG führen.

Tagesgelder können nur dann (bzw. so lange) vorrangig als nicht steuerbare Kostenersatzes aus Anlass einer Dienstreise gemäß § 26 Z 4 EStG gewährt werden, wenn (als) kein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird (bei Dienstreisen nach dem ersten Tatbestand 5 oder 15 Tage bzw. bei Dienstreisen nach dem zweiten Tatbestand 6 Monate).

Unabhängig vom Vorliegen einer (Dienst-)Reise im gesetzlichen Sinn, d.h. auch bei einem längeren Zeitraum, kann (anschließend) eine steuerfreie Auszahlung gemäß § 3 Abs 1 Z 16b EStG bei Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung dieser Tagesgelder aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgen. Dafür können „Reiseaufwandsentschädigungen“ gemäß § 3 Abs 1 Z 16b EStG für Baustellentätigkeit, soweit sie niedriger als die Sätze des § 26 Z 4 EStG sind, aber nicht zu Differenzwerbungskosten führen.

Geänderte Nachweisbemessung im GSVG:

Geänderte Vorgehensweise bei der Nachbemessung (§ 35 Abs. 3 GSVG): Kommt es zu einer **Nachbemessung der GSVG-Beiträge** aufgrund von Einkommensteuerbescheiden, so werden ab 1.1.2010 Beitragsnachzahlungen, die sich aus der endgültigen Beitragsgrundlage ergeben, erst in dem Kalenderjahr vorgeschrieben, das der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgt. An der vierteljährlichen Abstattung der Nachbelastungen ändert sich nichts, eine eventuelle Gutschrift wird wie bisher sofort zur Gänze gutgeschrieben (ausbezahlt). Werden in einem Jahr Einkommensteuerbescheide von 2 Jahren rechts-

kräftig, kann es dadurch eventuell zu einer überdurchschnittlichen finanziellen Belastung des Selbständigen kommen.

Herabsetzung der Beitragsvorschrift (§ 25a Abs. 5 GSVG): Der grundsätzlich mögliche Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für die GSVG-Beiträge hat ab 1.1.2010 die Wirkung, dass die tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge nach dem Pensionseintritt nicht mehr geändert werden können. Bisher hatte der Pensionseintritt zur Folge, dass die gestundeten Beiträge (Differenz zwischen den vorläufig vorgeschriebenen Beiträgen und tatsächlich gezahlten Beiträgen) nachzuzahlen waren.

Amateursportlerregelung NEU ab 1.1.2010

Von der Einkommensteuer und der Sozialversicherung sind befreit:

Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten, gemeinnützigen Vereinen im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, in Höhe von bis zu € 60,00 pro Einsatztage, höchstens aber € 540,00 pro Kalendermonat der Tätigkeit. Nicht verbrauchte Beträge können nicht in einen anderen Zeitraum verlagert werden.

Zu den Sportbetreuern zählen **Trainer, Masseur und der Zeugwart, nicht jedoch Platzwart, Putzfrau und Kassiere.**

Für die Beurteilung der Einkunftsart ist **zwischen Funktionären und Mannschaftssportlern zu unterscheiden:**

- Bei den **Funktionären** (selbständige Einkünfte) sind weiterhin die Vereinsrichtlinien anzuwenden (mit Einschränkung RZ 92k LStR).
- Bei den **Mannschaftssportlern** liegen grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor, außer es würde sich aufgrund des Sachverhalts im Einzelfall eine andere Zuordnung ergeben.

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen können unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen einer Reise im Sinne des § 26 Z. 4 EStG 1988 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z. 16c EStG 1988 gewährt werden.

Um nachzuweisen, dass lediglich für die Einsatztage pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt werden, müssen **die Einsatztage vom Dienstgeber (Verein) aufgezeichnet werden.** Als Einsatztage gilt ein Tag, an dem ein Training oder ein Wettkampf stattfindet.

Übersteigen die pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen € 60,00 pro Einsatztage bzw. € 540,00 pro Monat, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern.

Sozialversicherung

Sozialversicherungsrechtlich gesehen liegt zwar ein **Dienstverhältnis** vor, **allerdings sind diese Bezüge für nebenberuflich Tätige als beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen anzusehen.** Es besteht daher innerhalb der oben angeführten Grenzen keine Sozialversicherungspflicht und der Dienstnehmer muss auch nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden. **Neu ist, dass für diesen Sozialversicherungsfreibetrag keine tatsächlichen Aufwendungen mehr nachgewiesen werden müssen.** Der Nachweis oder die Glaubhaftmachung von Aufwendungen ist jedoch für Zeiträume vor dem 18.8.2009 erforderlich.

Bei **Übersteigen der steuerfreien Höchstsätze** liegt bis zu einem monatlichen Betrag von € 366,33 ein geringfügiges Dienstverhältnis vor. Liegt der über die pauschalen Höchstsätze ausbezahlte Betrag über der Geringfügigkeitsgrenze, so liegt ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor, und es sind an Sozialversicherungsbeiträgen der Dienstnehmeranteil und der Dienstgeberanteil (in Summe 41,43 %) abzuführen.

Ist ein **Überschreiten** der Tages- und/oder Monatsgrenzen (€ 60,00 bzw. € 540,00) bereits vor Aufnahme der Tätigkeit **absehbar**, ist bereits im Vorhinein eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse vorzunehmen, sofern tatsächlich ein echtes oder freies Dienstverhältnis vorliegt. Wird ein Überschreiten der Tages- und/oder Monatsgrenzen erst im Zuge der Tätigkeit erkennbar, hat eine Anmeldung unverzüglich zu erfolgen.

Bei Überschreiten der Tages- und/oder Monatsgrenzen ist ein **Lohnkonto** zu führen. Ein Lohnkonto ist auch dann zu führen, wenn in einem Monat mehr als ein Verein/Verband pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an den betroffenen Empfänger ausbezahlt bzw. der Empfänger keine entsprechende schriftliche Bestätigung gegenüber dem Verein abgibt, und tatsächlich ein echtes oder freies Dienstverhältnis vorliegt.

Wenn die **Summe der an geringfügig beschäftigte Dienstnehmer** (ohne pauschale Reisekosten) ausbezahlten Beträge monatlich das 1,5fache der **Geringfügigkeitsgrenze** (für 2010 € 549,50) **übersteigt**, sind der sogenannte pauschale Dienstgeberbeitrag in der Höhe von 17,8 % zuzüglich des Beitrags zur Mitarbeiter-Vorsorgekasse in der Höhe von 1,53 % abzuführen.



Erforderliche Formulare/Bestätigungen

Nachweis der Nebenberuflichkeit

Der Entschädigungsempfänger hat seine **Nebenberuflichkeit** mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Gemäß § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG können nur Personen, bei denen die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in Anspruch nehmen. **Als Hauptberuf gilt auch die Tätigkeit als Student sowie als Hausfrau/mann** im Familienverband. Keinen Hauptberuf haben Pensionisten sowie Bezieher von Transferleistungen wie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Für Pensionisten oder Bezieher von Transferleistungen entsteht vor allem bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen (ohne Abzug der pauschalen Beträge) volle Sozialversicherungspflicht und **es entfällt der Pensionsbezug (außer bei Alterspension) oder die Transferleistung (kann auch rückwirkend eintreten)!**

Nachweis des Einfachbezugs der Reiseaufwandsentschädigung

Bestätigt der Entschädigungsempfänger, dass er **nur bei einem einzigen Verein/Verband** pauschale Reiseaufwandsentschädigungen im Rahmen der Höchstgrenzen bezieht, hat dieser Verein/Verband kein Lohnkonto zu führen. In diesem Fall kann auch die Übermittlung eines Jahreslohnzettels an das Finanzamt unterbleiben. Kann der Empfänger diese Bestätigung nicht unterschreiben, ist dennoch die Inanspruchnahme der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung möglich. Allerdings muss dann ein Lohnkonto geführt werden.

Bei mehreren Dienstverhältnissen können die pauschalen Aufwandsentschädigungen von jedem Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzuges bis zur Obergrenze steuerfrei belassen werden. Es ist jedoch ein Lohnkonto zu führen. Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung erfolgt die Zurückführung auf das einfache (maximale) Ausmaß.

Zahlungsmodalität

Der Empfänger hat den Barerhalt zu quittieren oder alternativ seine Bankverbindungsdaten anzugeben und zu bestätigen.

Bestätigung des auszahlenden Vereins/Verbands

Der auszahlende Verein hat hier den Namen des Vereins/Verbands einzutragen und die Richtigkeit der oben angeführten Einsatztage zu bestätigen.

Formulare unter www.bso.or.at (Bundessportorganisation)

Beispiel:

Herr XY, im Hauptberuf Bankangestellter, ist für seinen Verein im April 2010 10 Tage im Einsatz und erhält dafür eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 700,00.

Lösung Sozialversicherung:

Sozialversicherungsrechtlich gesehen liegt – nach Abzug der Pauschale für nebenberufliche Sportler – ein geringfügiges Dienstverhältnis vor (€ 700,00 abzüglich € 540,00 max. pauschale Aufwandsentschädigung für 10 Einsatztage = € 160,00). Es ist somit eine Anmeldung bei der Sozialversicherung erforderlich. Wobei vom Verein/Verband allenfalls der pauschale Dienstgeberbeitrag zu entrichten wäre, wenn die Summe der geringfügigen Dienstverhältnisse die 1,5 fache Geringfügigkeitsgrenze (2010 € 549,50) übersteigt.

Für geringfügige Dienstverhältnisse muss der Verein aber auf jeden Fall die Beiträge zur Unfallversicherung (1,4 %) und zur Mitarbeitervorsorgekasse (1,53 %) an die Gebietskrankenkasse abführen.

Von der Sozialversicherung werden im Folgejahr direkt an geringfügig beschäftigte nebenberufliche Sportler die Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung (ausgenommen bei Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage) vorgeschrieben.

Lösung Einkommensteuer:

Der Verein kann ebenfalls den Freibetrag beanspruchen. Im Beispiel sind dies max. € 540,00, somit sind € 160,00 steuerpflichtig. Bei diesem – den Betrag von

€ 540,00 übersteigenden – Bruttoentgelt fällt keine Lohnsteuer nach Lohnsteuertarif an. Allenfalls fallen Dienstgeberbeitrag (4,5 %) und Kommunalsteuer (3 %) an.

Im Rahmen der Veranlagung des nebenberuflichen Sportlers wird jedoch der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung mit dem Gehalt aus der hauptberuflichen Tätigkeit zusammengerechnet, und es erfolgt eine Besteuerung nach Einkommensteuertarif.

Achtung: Ausländerbesteuerung

Spieler, die nur zu Spielen anreisen und eventuell vorher noch eine Trainingseinheit absolvieren sind in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig. Hierfür ist von der auszahlenden Stelle eine Abzugssteuer gemäß § 99 ff EStG einzubehalten. Diese Abzugssteuer beträgt bei „Bruttobesteuerung“ 20 % vom ausbezahlten Betrag bzw. bei „Nettobesteuerung“ 35 % (nach Abzug der ersetzten Ausgaben).

Wenn ein Spieler mit dem Formular E101 nachweist, dass er in seinem Heimatstaat sozialversichert ist, entfällt die Sozialversicherungspflicht in Österreich und verlagert sich für den Verein in den Heimatstaat des Ausländers. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder kann er nachträglich nicht mehr erbracht werden, besteht in Österreich SV-Pflicht.

Gewinnfreibetrag

Ab dem Veranlagungsjahr 2010 steht Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften – unabhängig von der Gewinnermittlungsart – ein **Gewinnfreibetrag** bis zu maximal 13% des Gewinnes zu. Dieser **ersetzt den bisherigen „Freibetrag für investierte Gewinne“**. Der Gewinnfreibetrag setzt bis zu einem Gewinn von € 30.000,00 keine Investitionsdeckung voraus (= Grundfreibetrag). Erst die über € 30.000,00 hinausgehenden Gewinne müssen durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt sein („investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“). Begünstigt sind die Anschaffung und Herstellung ungebrauchter Wirtschaftsgüter mit einer

Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren. Nicht begünstigt sind im Wesentlichen Pkw und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Weiters gilt auch die Anschaffung von festverzinslichen Wertpapieren als Investition, wenn diese mindestens vier Jahre in einem betrieblichen Wertpapierdepot aufbewahrt werden.

Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu 13% des steuerpflichtigen Gewinnes, höchstens jedoch € 100.000,00 pro Jahr und Steuerpflichtigen. Daraus errechnet sich ein begünstigter Maximalgewinn von ca. € 769.000,00.

	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	20.000,00	50.000,00	100.000,00
davon 13%	2.600,00	6.500,00	13.000,00
begünstigte Investitionen	10.000,00	2.000,00	10.000,00
Grundfreibetrag	2.600,00	3.900,00	3.900,00
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	0,00	2.000,00	9.100,00
Gewinnfreibetrag insgesamt	2.600,00	5.900,00	13.000,00
Gewinn zu versteuern	17.400,00	44.100,00	87.000,00

Gewinnfreibetrag und pauschale Betriebsausgaben:

Werden pauschale Betriebsausgaben geltend gemacht steht nur der Grundfreibetrag (13% von € 30.000,00 = max. € 3.900) zu. Der investitionsbegünstigte Gewinnfreibetrag ist daher nicht möglich. Das folgende Beispiel zeigt, dass der steuerliche

Vorteil des Gewinnfreibetrags nur mehr gering ist, wenn dadurch keine pauschalen Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

	pauschale Betriebsausgaben	Gewinnfreibetrag
Geschäftsführerbezug	90.000,00	90.000,00
Sozialversicherung ca.	14.000,00	14.000,00
Bruttobezug	104.000,00	104.000,00
pauschale Betriebsausgaben 6%	- 6.240,00	0,00
Sozialversicherung	-14.000,00	-14.000,00
BMG Gewinnfreibetrag		90.000,00
Grundfreibetrag	-3.900,00	-3.900,00
investitionsbedingter Freibetrag	0,00	-7.800,00
Gewinn zu versteuern	79.860,00	78.300,00
Einkommensteuer	30.165,00	29.385,00
Steuervorteil		780,00

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,

Auf der Seite „**Z+P** - INTERN“ möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Ausgabe Frau Mag. Sonja Leitner und Judith Milanollo als neue Mitarbeiterinnen unseres Teams vorstellen.

Ihr Reinhard Pinkel, Ihr Christian Zeidler und Ihr Roland Eisner

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pinkel, Wiener Neudorf
Redaktion: Mag. Günter Peer, Mag. Reinhard Pinkel, Eveline Paulini
Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, www.innpuls.at
Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis
Erscheinungsort: Wiener Neudorf, Erscheinungsdatum: April 2010



Mag. Sonja Leitner

Die Skorpiondame lebt nach dem Motto: „Wer kämpft kann verlieren, wer nicht kämpft hat schon verloren.“

Nach erfolgreichem Abschluss der Matura und Studium der Betriebswirtschaft war sie über ein Jahr in einer Wiener Steuerberatungskanzlei als Assistentin der Wirtschaftsprüfung tätig.

Seit Juli 2009 verstärkt Mag. Sonja Leitner unser Team. Ihre Aufgabengebiete sind Bilanzierung und Steuerberatung.

Ihre Hobbies sind Lesen, Laufen und Langlaufen.



Fotos: Petra Spolia

Judith Milanollo

Das Motto der Krebs-Dame lautet: „Jedes Problem kann man lösen“

Nach erfolgreichem Abschluss der Matura sammelte sie im Sekretariatsbereich in den verschiedensten Branchen Berufserfahrung.

Seit Juni 2009 gehört Judith Milanollo unserem Sekretariat an. Ihr Aufgabengebiet ist vor allem das Office-Management.

Ihre Hobbies sind Eislaufen, Schwimmen und Backen. Ihre Freizeit verbringt sie am liebsten mit Ihrem Sohn.



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Triester Straße 14
A-2351 Wiener Neudorf
Telefon 02236/86777
Telefax 02236/86777-30
e-mail office@zeidler-pinkel.com
www.zeidler-pinkel.com